

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Südtondern-Nord (Kreis Nordfriesland)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Schl.-H. Schulgesetzes (SchulG) und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Südtondern-Nord erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Aventoft, Braderup, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Holm, Humptrup, Klanxbüll, Lexgaard, Neukirchen, Rodenäs, Süderlügum, Uphusum bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Südtondern-Nord. Er hat seinen Sitz in Niebüll.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift Schulverband Südtondern-Nord, Kreis Nordfriesland.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Schulverband obliegt die Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung eines optimalen Schulangebotes zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung in den gleichberechtigten Schulstandorten Neukirchen und Süderlügum der Grund- und Regionalschule in Neukirchen, Emil-Nolde-Schule, sowie der Grundschulstandorte Emmelsbüll-Horsbüll und Süderlügum nach den Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Der Schulverband kann durch öffentlich-rechtliche Verträge weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

Die Gemeinden entsenden je weitere angefangene 1000 Einwohner eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter, die/der von der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit gewählt wird. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend vgl. § 7 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie/ihn und ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsteher/in es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich, wenn die Schulverbandsversammlung nichts anderes beschließt oder Ausschließungsgründe nach § 46 Abs. 8 GO nicht vorliegen.

§ 7
Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin/ Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird.
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird.
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 Euro bzw. der jährliche Mietzins 12.000 Euro nicht übersteigt.
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften.
 6. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 Euro nicht übersteigt.
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung der schulverbandseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die kostenlose befristete Überlassung.
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro.
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro.
 10. die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.
- (3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsversammlung an. In diesen Fällen hat sie/er unverzüglich die Genehmigung der Schulverbandsversammlung zu beantragen.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin/ Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte /Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes und der Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinde, die in den Schulen eingesetzt sind.

§ 8

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: §§ 5 Abs. 6, 12, 13 GkZ, §§ 45,45b, 46 GO)

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als ständiger Ausschuss gewählt: Der Hauptausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zusammen denen Kraft Amtes die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher angehört.

Aufgaben:

1. Finanzwesen
2. Satzungsangelegenheiten
3. allgemeine Schulverbandsangelegenheiten
4. Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.
2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird.
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird.

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigt.
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 3.000 Euro bzw. der jährliche Mietzins 36.000 Euro nicht übersteigt.
 6. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 9.000 Euro nicht übersteigt.
 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000 Euro.
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 9.000 Euro.
 9. die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 9.000 Euro.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn die Schulverbandsversammlung nichts anderes beschließt oder Ausschließungsgründe nach § 46 Abs. 8 GO nicht vorliegen.
 - (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.
 - (5) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeiten

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der/dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder im Hauptausschuss (siehe § 8) sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses kein Sitzungsgeld.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Stellvertretern/innen der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 15 Euro, begrenzt auf 4 Stunden.

- (6) Personen nach Abs. 5, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Abs. 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume in denen für entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 5 oder für die Abwesenheit vom Haushalt nach Abs. 6 entschädigt wird.
- (8) Personen nach Abs. 5 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs.1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt; Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschäftigten bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in der Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südtondern wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten gem. § 14 GkZ die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts entsprechend.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindordnung (GO) entsprechend.
- (2) Die nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Schülerbeförderung, sowie die Kosten für die Anschaffung des beweglichen Vermögens werden nach § 56 Abs. 2 SchulG (durchschnittliche Schülerzahlen der letzten drei Jahre) abgerechnet.
- (3) Die Zins- und Tilgungsleistungen für getätigte Investitionsmaßnahmen sowie für künftige Baumaßnahmen werden für
 1. die Grundschule Emmelsbüll-Horsbüll und die Emil-Nolde-Schule von den Gemeinden Aventoft, Emmelsbüll-Horsbüll, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Klanxbüll, Neukirchen und Rodenäs getragen, wobei 50 % der ermittelten Ausgaben nach § 56 Abs. 2 SchulG und 50% im Verhältnis der Bestimmungen der nach FAG ermittelten Finanzkraftzahlen des jeweiligen Haushaltsjahres errechnet werden.
 2. die Grundschule Süderlügum und die Matthias-Claudius-Schule von den Gemeinden Braderup, Ellhöft, Holm, Humptrup, Lexgaard, Süderlügum und Uphusum getragen, wobei 50 % der ermittelten Ausgaben nach § 56 Abs. 2 SchulG und 50% im Verhältnis der Bestimmungen der nach FAG ermittelten Finanzkraftzahlen des jeweiligen Haushaltsjahres errechnet werden.
- (5) Wird an einem Schulstandort eine Schulart nicht mehr angeboten (siehe § 2 Abs. 3.2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages), so beteiligen sich die Gemeinden des aufgegebenen Schulstandortes entsprechend an der Finanzierung gem. § 13 Abs. 3 des weiterhin betriebenen Schulstandortes vom Zeitpunkt der Aufgabe des Schulbetriebes.

§ 14
Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro bzw. jährlich 3.000 Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 Euro, hält.

§ 15
Änderungen der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 5, 13 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18
Rechtsstellung des Personals

- (1) Die in § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages formulierten Rechte der Bediensteten werden in einem Personalüberleitungsvertrag (Anlage zur Verbandssatzung) geregelt.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Schulverbandes.

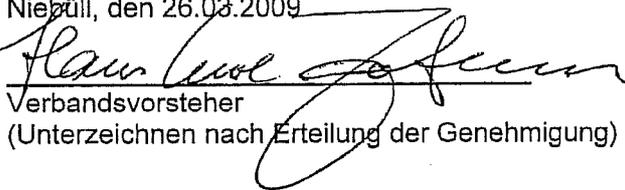
§ 19
Veröffentlichung
(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Schulverbandes werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-suedtondern.de unter „Schulverband Südtondern-Nord“ bereitgestellt und verkündet. Auf die Bekanntmachung ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Tageszeitung „Nordfriesland-Tageblatt“ durch Amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Listen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16.01.2009 erteilt.

Niebuhl, den 26.03.2009


Verbandsvorsteher

(Unterzeichnen nach Erteilung der Genehmigung)

